

A.

B e r i c h t

der Abtheilung A. der zweiten Deputation der zweiten
Kammer

über das Allerhöchste Decret Nr. 1 vom 29. November 1871,
den Rechenschaftsbericht
auf die Jahre 1867, 1868 und 1869 betreffend.

Eingegangen den 23. Februar 1872.

(Königl. Decret, Landt.-Acten, I. Abth. 1. Bd., S. 1 flg.)

Allgemeiner Theil.

Durch die Berichterstattung über das in der Ueberschrift bezeichnete Allerhöchste Decret entledigt sich hiermit die unterzeichnete Deputation des ihr gewordenen Auftrags, nachdem sie ihrerseits gewissenhaft bemüht gewesen ist, über das die Finanzperiode 18 $\frac{67}{9}$ betreffende Rechnungswerk sowohl im Allgemeinen eine klare Uebersicht zu gewinnen, als auch die einzelnen Theile des ziffermäßigen Nachweises über die Ergebnisse des Staatshaushalts eingehend zu prüfen. Die Deputation ist dabei Seiten der Königlichen Staatsregierung durch bereitwilligste Gewährung aller erwünschten Unterlagen und Erläuterungen unterstützt worden und hat nur erneut die Ueberzeugung gewinnen können, daß sich die Sächsische Finanzverwaltung in einem Zustande vorzüglicher Ordnung befindet.

Die von der Deputation gesammelten speciellen Abrechnungen über die einzelnen Verwaltungszweige, welche zur Einsicht der Kammermitglieder bereit liegen, bilden neben den in der Vorlage selbst abgedruckten summarischen Nachweisen, als:

A. Uebersicht der zu den Centralcassen geflossenen Staatseinkünfte und des von denselben Cassen (das ist von der Finanzhauptcasse, der Staatsschuldencasse und dem Finanzzahlamte) bestrittenen Staatsaufwands, verglichen mit den Ansätzen des Budgets (S. 31 flg.),